

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Abkürzung der Firma / Organisation : (wird vom BAG ausgefüllt)

Adresse : Rigistrasse 9

Kontaktperson : Vanessa Gerritsen

Telefon : 043 443 06 43

E-Mail : gerritsen@tierimrecht.org

Datum : 15. Mai 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	7
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	7
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	9
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen _____	10

**1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket**

Tier im Recht (TIR) ist auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten nicht aufgeführt, möchte sich aufgrund ihrer intensiven Auseinandersetzung mit Tierversuchen aus rechtlicher Sicht aber dennoch zu einzelnen Aspekten äussern. Ziel der TIR ist es, die Beziehung von Mensch und Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft zu verbessern. Die TIR ist überzeugt, dass der hohe Stellenwert von Tieren in der Schweizer Bevölkerung, der sich nicht zuletzt im verfassungsmässig verankerten Schutz ihrer Würde und ihres Wohlergehens widerspiegelt, mit dem hohen menschlichen Lebensstandard korreliert. Vorliegend fokussiert sich die TIR demnach auf die Tierschutzaspekte der Verordnungsanpassungen. Für die Kenntnisnahme bedanken wir uns.


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

#### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Seite 6 / Kap. 1.5.1	Die TIR begrüsst die Aufnahme von Art. 19 Abs. 2 und 3 TSchG im Ingress der ChemV. Damit wird dem Staatsziel Tierschutz und dem Verfassungsprinzip der Tierwürde besser als bisher Rechnung getragen.
Seite 17 / Kap. 4.2: Art. 31 ff.	<p>Die Einschränkung auf Wirbeltiere ist mit dem Schweizer Tierversuchsrecht nicht vereinbar. Dieses bezieht sich gemäss Art. 1 und Art. 112 TSchV auch auf Panzerkrebse und Kopffüsser. Nach Art. 112 TSchV sind die Vorschriften des Tierversuchsrechts im Weiteren auf Säugetiere, Vögel und Kriechtiere im letzten Drittel der Entwicklungszeit vor der Geburt oder dem Schlüpfen sowie auf Larvenstadien von Fischen und Lurchen, die frei Futter aufnehmen, anzuwenden.</p> <p>Unzureichend wäre auch eine Ausweitung des Geltungsbereichs lediglich auf (Kopffüsser und) Panzerkrebse: Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) plant - gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse zur Empfindungsfähigkeit entsprechender Tiere - gemäss eigener Aussage eine Ausweitung des Schutzbereichs auf Zehnfusskrebse. Eine Angleichung mindestens an den Geltungsbereich der Tierschutzgesetzgebung ist aus rechtlicher Sicht unumgänglich, zumal Art. 17 und 19 TSchG die Einhaltung des unerlässlichen Masses für belastende Tierversuche an entsprechenden Tierarten vorschreibt. Die ChemV kann diesen Geltungsbereich nicht enger fassen.</p> <p>Die TIR ist der Ansicht, dass die ChemV gestützt auf Art. 120 Abs. 2 BV jedoch deutlich über den genannten Geltungsbereich der Tierschutzgesetzgebung hinausgehen und in Einklang mit Art. 8 GTG die Vermeidung von Tierversuchen auch an allen übrigen Wirbellosen anstreben sollte. Warum lediglich der enge Geltungsbereich des TSchG zur Anwendung gelangen soll, ist für die TIR nicht ersichtlich. Sämtliche Lebewesen mit Eigenwert haben Anspruch auf Achtung ihrer Würde. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist (Art. 8 Abs. 1 GTG).</p> <p>Aus diesem Grund schlägt die TIR vor, das Wort Wirbeltiere in Art. 31-33 und Art. 42 ChemV durch Tiere zu ersetzen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 31	<p>Die TIR begrüsst die klare Regelung in Art. 31 Abs. 1, die die rechtliche Vorgabe aus Art. 17 TSchG unmissverständlich verdeutlicht. Sie erachtet die Festlegung des konkreten Vorgehens gemäss Art. 31 Abs. 2-4 als sinnvoll und hilfreich, fragt sich jedoch, ob Abs. 4 lit. b nicht bereits durch Art. 29 Abs. 1 (neu) abgedeckt ist. Sofern mit Art. 31 Abs. 4 jedoch auch Daten gemeint sind, die nicht auf eine frühere Anmeldung eines Stoffes in der Schweiz zurückgehen (so etwa Daten aus dem Ausland oder Daten aus anderen Tierversuchen, die nicht im Rahmen der Anmeldung eines Stoffes erfolgt sind), erachtet die TIR die Regelung als sinnvoll. Sämtliche Daten, die geeignet sind, die Eigenschaften eines Stoffes zu beschreiben und die Tierversuche damit erlässlich machen, sind zu erwähnen.</p> <p>Aus Art. 31 geht im Weiteren nicht eindeutig hervor, was geschieht, wenn eine frühere Anmelderin sich weigert, ihre Daten freizugeben. Lediglich wenn keine Einigung über die Entschädigung zustandekommt, ist das weitere Vorgehen aufgrund der Regelung in Art. 32 Abs. 3 klar. Sind jedoch andere Gründe für eine fehlende Kooperation früherer Anmelderinnen verantwortlich, wird das Verfahren blockiert. Sinnvoll könnte daher eine Ergänzung in Art. 31 Abs. 4 sein, wonach die Anmeldestelle analog Art. 33 Abs. 3 über die Datenverwendung verfügen darf. Auf keinen Fall darf eine fehlende Einigung dazu führen, dass neue Tierversuche zugelassen werden.</p>
Art. 33	<p>Gemäss den Erläuterungen zu Art. 33 soll die neue Regelung die Position der Dateneigentümerinnen schützen. Diese Regelung ist zu begrüssen, sie darf aber keinesfalls zulasten des Schutzes von Versuchstieren gehen: Weigert sich eine neue Anmelderin, die geschuldete Entschädigung zu bezahlen oder sich mit den früheren Anmelderinnen zu einigen, ist es ihr unter keinen Umständen erlaubt, die entsprechenden Daten durch neue Tierversuche zu generieren.</p>
Art. 42 Abs. 1bis	Die TIR begrüsst den neuen Absatz.
Art. 43 (bisher)	Im Zusammenhang mit den Prüfmethode sollte die Implementierung der 3R-Methoden betont werden. Die Erfahrung zeigt, dass diesem Aspekt nicht automatisch angemessen Rechnung getragen wird.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Seite 11 / Kap. 5	Im Geltungsbereich der VBP scheint die Revision gegenüber der aktuellen Situation für Versuchstiere eine Verschlechterung zu bringen, was nicht zuletzt auch zu einer erheblichen Gefährdung der Rechtssicherheit führt. Die in der ChemV angestrebte Stärkung des Tierschutzes und die Klärung der Rechtslage ist auch in der VBP konsequent umzusetzen.
Ingress	Die VBP hat ebenso wie die ChemV die Würde und das Wohlergehen von Tieren zu schützen, soweit in ihrem Einflussbereich Tierversuche erfolgen oder zur Diskussion stehen. Der Ingress ist daher entsprechend dem Entwurf der ChemV auch in der VBP anzupassen bzw. um Art. 19 Abs. 2 und 3 TSchG zu erweitern.
Grundsatz	Dementsprechend ist auch der im neu geplanten Art. 42 Abs. 1bis ChemV zum Ausdruck gebrachte Grundsatz in die VBP zu integrieren, wonach Tierversuche stets die ultima ratio darstellen und festzuhalten, dass tierexperimentelle Studien nicht wiederholt werden dürfen.

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 29	Während Art. 29 der noch geltenden VBP auf Art. 31 Abs. 1 (Voranfragepflicht der Anmelderin) und Art. 32 Abs. 1 und 2 (Informationspflicht der Anmeldestelle) der aktuell geltenden ChemV verweist, soll die Informationspflicht der Anmeldestelle im neuen Art. 29 VBP entfallen. Die Anmelderin erfährt damit offensichtlich nicht mehr automatisch, in welchem Umfang im Hinblick auf die Anmeldung keine neuen Versuche an Wirbeltieren erforderlich sind. Dies kommt einer faktischen Schwächung des Schutzes von Versuchstieren gleich, zumal vollkommen unklar bleibt, was in der Folge geschieht.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Die TIR schlägt vor, die alte Regelung beizubehalten bzw. sämtliche Informationsinstrumente, die für einen konsequenten Schutz von Tieren von Bedeutung sind, analog der ChemV auch für die VBP zu verwenden (Art. 31-33 ChemV).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Markieren Löschen Vorheriges Element Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster

Nachverfolgung

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken

Einstellungen...

2. Bearbeitungseinschränkungen

Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen

Ausfüllen von Formularen

Handzettel ausfüllen

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)